

Bern, 19. Dezember 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



jonas.amstutz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst den heutigen Entscheid des Bundesrates, die Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) in die Vernehmlassung zu geben und damit den Zugang zur medizinischen und rechtsmedizinischen Unterstützung für Gewaltopfer auszubauen. Dieser wichtige Schritt geht unter anderem auf eine Motion von SP-Nationalrätin Tamara Funicello sowie der ehemaligen SP-Ständerätin Marina Carobbio zurück. Die Schweiz hat sich international für den Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Gewalt an Frauen verpflichtet. Mit der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verfügt die Schweiz über ein Regelwerk zur Verhinderung von und zur Unterstützung bei Gewalt. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung definierte 2022 somit auch konkrete Massnahmen für die verschiedenen föderalen Ebenen. **Die vorgesehenen Anpassungen des Opferhilfegesetzes dienen zum Teil der Umsetzung von Art. 25 der Istanbul-Konvention in Bezug auf Opfer sexueller Gewalt in der Schweiz. Sie gehen jedoch nicht weit genug, um die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zu erfüllen.**

Vorab ist auf die Pa. Iv. der RK-N 22.456 «Lücke im OHG schliessen. Opfer mit Tatort Ausland unterstützen» zu verweisen, welche im Rahmen der Sommersession 2024 vom Nationalrat mit 127:65 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurde. Es ist nach Ansicht der SP Schweiz richtig und wichtig, dass auch Opfer von **Gewalttaten im Ausland Zugang zu den benötigten Unterstützungsleistungen aus der Opferhilfe erhalten.**

Insbesondere begrüsst wird, dass nun in Art. 1 Abs. 4 VE-OHG explizit festgelegt wird, dass der Anspruch auf Opferhilfe **unabhängig von einer Strafanzeige besteht**. Die SP Schweiz hat sich stets dafür eingesetzt, dass Gewaltopfer – egal ob sie sich für eine Anzeige entscheiden oder nicht – auf ein breites und zugängliches Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen können. Dies stärkt nicht nur die Opfer, sondern hilft auch, die Strafverfolgung zu verbessern und Gewalt effektiv zu bekämpfen.

Ebenfalls von herausragender Bedeutung ist, dass die vorgeschlagene Regelung eine Informationspflicht der Kantone vorsieht. Während die bestehende Informationspflicht der Strafbehörden erhalten bleibt (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP), ermöglicht diese Ausweitung eine breitere und gezieltere Aufklärung der Öffentlichkeit. Damit Opfer von ihren Rechten Gebrauch machen können, ist es dringend notwendig, den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe in der Schweiz zu erhöhen. **Dazu braucht es Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, sowohl für die Betroffenen als auch für die breite Öffentlichkeit.** Dabei ist zu beachten, dass die Informationen leicht zugänglich und verständlich und sowohl digital als analog verbreitet werden. Die Informationen sollen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Dies soll Opfern mit unterschiedlichem Hintergrund den Zugang zu Hilfsangebot ermöglichen.

Der Leistungskatalog des OHG soll zudem in Art. 14 VE-OHG um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt werden. Die SP Schweiz begrüsst diese Erweiterung, da sie Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, auch zu

einem späteren Zeitpunkt über eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden. Hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist es wichtig, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten. Der Prozess der Antragstellung darf für Betroffene kein zusätzliches Hindernis darstellen. Auch ist hierbei zu erwähnen, dass die Kantone zwingend angemessene Fristen für die Aufbewahrung festlegen müssen. Diese dürfen nicht zu kurz sein, da ansonsten der Zweck, dem Opfer die Möglichkeit zu geben, eine Entscheidung über eine mögliche Anzeige der erlittenen Straftat zu treffen, vereitelt wird. Weiter wird begrüsst, dass in Art. 14a Abs. 2 VE-OHG festgehalten wird, dass die Kantone eine spezialisierte Stelle vorsehen müssen. Dabei handelt es sich um eine Minimalvorgabe und den Kantonen steht es frei, auch zusätzlich zu den Opferberatungsstellen weitere Akteure im Bereich der Opferhilfe zu schaffen. Wichtig ist nach Ansicht der SP Schweiz, dass bei diesen Stellen speziell ausgebildete Gesundheitsfachpersonen angestellt sind, welche die nötigen Kompetenzen im Umgang mit Gewaltopfern haben. **Es braucht dazu eine bessere Schulung der medizinischen Fachpersonen (z.B. Pflichtvorlesung über rechtsmedizinische Dokumentation und Opferhilfe).** Dabei könnte man sich an den erwähnten bewährten Modellen in den Kantonen Waadt, Bern, Genf oder auch Zürich oder St. Gallen orientieren.

Schliesslich ist festzuhalten, dass Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates ein erster wichtiger Schritt sind, um das Opferhilfegesetz den aktuellen Herausforderungen anzupassen und die Unterstützung von Gewaltopfern zu verbessern. **Die SP Schweiz begrüsst die Festlegung eines rechtlichen Rahmens und die Vergabe von gewissen nationalen Minimalstandards.** Es ist jedoch anzufügen, dass neben den entsprechenden Massnahmen des Bundes unerlässlich ist, dass auch die Kantone ihrer Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, **dass entsprechende Anlaufstellen rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung stehen.** Es ist wichtig, dass Opfer von Gewalttaten zu jedem Zeitpunkt ihre Rechte nach OHG wahrnehmen können. Dementsprechend ist es von Bedeutung, dass die **Kantone im Gesetz explizit dazu verpflichtet werden, genug Plätze in Schutz- und Notunterkünften bereitzustellen.** Es braucht in jedem Kanton **zentral gelegene, rund um die Uhr geöffnete Krisenzentren mit spezialisiertem zusammengesetztem Fachpersonal.** Es ist zentral, dass Opfer in einer psychischen Ausnahmesituation unmittelbar nach einer Gewalttat professionell unterstützt, und betreut werden von spezialisierten Fachpersonen, die im Umgang mit Opfern vertraut sind und die sehr spezifischen Bedürfnisse von Opfern kennen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin